

März 2025

Das PatientenForum e.V. informiert:

Behandlungsfehler

Jeder Mensch macht Fehler – auch Ärztinnen und Ärzte. Für Patientinnen und Patienten kann eine fehlerhafte Behandlung schwere gesundheitliche Schäden und Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Schon das Gefühl, dass „etwas schief-gelaufen“ ist, sorgt für Ängste und Unsicherheit bei den Betroffenen.

Die Erfahrung zeigt, dass viele Patientinnen und Patienten in erster Linie wissen wollen, was denn eigentlich passiert ist. Meist steht der Wunsch nach Klarheit über den Ablauf im Vordergrund, nicht die Forderung nach Schadenersatz.

Das klärende Gespräch mit der Ärztin oder dem Arzt ist deshalb der erste Schritt zur Klärung.

Was ist ein Behandlungsfehler?

Ein Behandlungsfehler liegt dann vor, wenn die medizinische Maßnahme zum Zeitpunkt der Behandlung nicht dem allgemein anerkannten fachlichen Standard entspricht.

Nicht jedes Ergebnis einer Behandlung, das von den Erwartungen abweicht, muss ein Fehler sein. Und keine Ärztin, kein Arzt schuldet eine erfolgreiche Behandlung. Es muss nur sichergestellt sein, dass die Behandlung nach dem aktuellen Stand der medizinischen Kenntnisse erfolgt.

Was ein Behandlungsfehler ist, kann daher im Einzelfall nur ein ärztliches Gutachten klären. Auch wenn es für viele Fälle schon Urteile gibt, die Klarheit schaffen, gibt es immer wieder neue Fallkonstellationen, die über Gutachten geklärt werden müssen. Und Gutachten zu ärztlichen Themen können nur die entsprechenden Fachärzte erstellen. Auch ein noch so tüchtiger anwaltlicher Rat kann eben nur die juristischen Fragen beleuchten, nicht aber die ärztlichen Fachfragen.

Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung besteht nur, wenn ein Behandlungsfehler vorliegt, der zu einem Gesundheitsschaden geführt hat. Dies muss die Patientin oder der Patient beweisen.

Dies alles ist nicht leicht und fordert gute Nerven und Geduld.

Wenn Sie befürchten, dass Sie fehlerhaft behandelt worden sind, haben Sie 3 Jahre Zeit zu handeln. In dieser Zeit müssen Sie tätig werden, um den Verdacht zu klären. Sonst ist Ihr Anspruch auf Schadenersatz verjährt.

Nutzen Sie dazu die Unterstützungsangebote, die Ihnen in einem solchen Fall zur Verfügung stehen!

Unterstützungsangebote bei der Ermittlung von Behandlungsfehlern

- **Ombudspersonen im Krankenhaus**
Krankenhäuser haben in der Regel Ombudsleute oder Patientenfürsprecher, die man als erstes ansprechen kann.
- **Das PatientenForum e. V.**
Wir verfügen über langjährige Erfahrung in der Durchführung von Schlichtungsverfahren.
- **Die Krankenkassen**
Sie unterstützen ihre Mitglieder kostenfrei bei der Aufklärung von Behandlungsfehlern. Dazu können sie ein Gutachten des Medizinischen Dienstes anfordern.

- **Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen**

bei den Ärztekammern

Diese Stellen ermöglichen Patientinnen und Patienten ebenfalls eine kostenfreie Begutachtung. Ihre eigenen Kosten sowie die Kosten einer eventuellen anwaltlichen Vertretung tragen die Beteiligten selbst. Arzthaftungsfragen können in Verfahren vor den Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen zumeist in sehr viel kürzerer Zeit geklärt werden als in zivilgerichtlichen Arzthaftungsverfahren. Dabei können Behandlungsfehlervorwürfe auch entkräftet werden. Wird aber ein Behandlungsfehler festgestellt, der zu einem Gesundheitsschaden geführt hat, lässt sich ohne Gerichtsverfahren eine Einigung erzielen.

Grundlage des Verfahrens ist die ärztliche Dokumentation. Eine Zeugenvernehmung findet nicht statt. Das Verfahren ist schriftlich. Der Antrag bei den Gutachterkommissionen und Gutachterstellen unterbricht die Verjährungsfrist von 3 Jahren.

- **Die Klage vor Gericht.**

Eine gerichtliche Entscheidung klärt Ihren Fall abschließend. Es wird mündlich verhandelt. Zeugen können gehört werden. Als Klägerin oder Kläger müssen Sie zunächst alle Kosten des Verfahrens vorschließen. Jedes Gutachten muss zunächst von Ihnen bezahlt werden. Verlieren Sie ihren Prozess, bezahlen Sie auch die Gerichtskosten und die Kosten des Gegners, insbesondere seine Anwaltskosten. Gewinnen Sie, muss Ihr Gegner alle Kosten bezahlen, auch Ihre Anwaltskosten.

Behandlungsfehler im Ausland

Ansprüche wegen ärztlicher Behandlungsfehler außerhalb Deutschlands richten sich ausschließlich nach dem Recht des Behandlungsstaates.

Beklagen Sie einen Behandlungsfehler in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Norwegen, Island oder Liechtenstein, können Sie sich an die Nationale Kontaktstelle des Behandlungsstaates in Deutschland wenden. Dort erhalten Sie Informationen über die Patientenrechte in diesem Land und Ihre Möglichkeiten, wenn etwas schiefgeht oder Sie mit der medizinischen Behandlung unzufrieden sind.

Weitere Informationen finden Sie auch hier:

- von Seiten des Bundesgesundheitsministeriums:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/patientenrechte/behandlungsfehler.html>
- bei den Gutachterkommissionen der Ärztekammern:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/patientenrechte/behandlungsfehler.html>
- Broschüre Patientenrechte des Bundesjustizministeriums:
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Ratgeber_Patientenrechte.pdf?blob=publicationFile&v=11